

Teurer Vergleichsschluss mit ehemaligem Trikotsponsor – Bayer 04 Leverkusen verpflichtet sich, erhaltene Sponsorengelder in Millionenhöhe an den insolventen Teldafax Konzern zurückzuzahlen



Daniela Schnell

Anhand eines derzeit prominenten Beispiels zeigt sich, dass das deutsche Insolvenzrecht in Form der Insolvenzanfechtung für Gläubiger unter Umständen böse Überraschungen bereithalten kann. Aktuelle Presseberichten zufolge, haben sich der Bundesligaverein Bayer 04 Leverkusen und der Insolvenzverwalter der Unternehmen des Teldafax Konzerns im Vergleichswege darauf geeinigt, dass Bayer 04 Leverkusen in den Jahren vor der Teldafax-Insolvenz erhaltene Sponsorengelder in Millionenhöhe zur Insolvenzmasse zurückzahlt.

1. Hintergrund



Wolfgang Adelhardt, LL.M.

Seit dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2011 war Teldafax Trikotsponsor von Bayer 04 Leverkusen. Teldafax und Bayer 04 Leverkusen hatten die Zahlung von Sponsorengeldern in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrages jährlich vereinbart.

Die Unternehmen des Teldafax Konzerns gerieten in finanzielle Schieflage und konnten zunächst insbesondere Stromsteuerverbindlichkeiten nicht bedienen. Im Herbst 2009 geriet Teldafax erstmals mit einer Sponsorenzahlung in Höhe von knapp 3,8 Mio. EUR gegenüber Bayer 04 Leverkusen in Rückstand. Diese Zahlung wurde – sieben Wochen nach dem Zahlungstermin – von Teldafax gezahlt. Unmittelbar zeitlich danach bat Teldafax jedoch erneut um Stundung einer Sponsorenzahlung.

Am 1. September 2011 wurden letztlich die Insolvenzverfahren über die Vermögen der Unternehmen des Teldafax Konzerns eröffnet. Der Insolvenzverwalter forderte von Bayer 04 Leverkusen die Rückzahlung der ab Herbst 2009 erhaltenen Sponsorengelder in die Insolvenzmassen. Er begründete diese Forderung insbesondere damit, Teldafax sei bereits seit langer Zeit insolvenzreif gewesen und Bayer 04 Leverkusen habe in Kenntnis dessen dennoch die vertraglich vereinbarten Sponsorengelder entgegengenommen. Bayer 04 Leverkusen stritt ab, von einer Insolvenzreife seines Sponsors gewusst zu haben, und hat die vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen. Dennoch wurde Bayer 04 Leverkusen in erster Instanz vor dem Landgericht Köln im Herbst 2014 zur Rückzahlung der Sponsorengelder in Höhe von rund 16 Millionen EUR zzgl. Zinsen in insgesamt drei verschiedenen Gerichtsverfahren mit unterschiedlichen Beteiligten verurteilt. Bayer 04 Leverkusen ist dagegen in Berufung gegangen. In zweiter Instanz vor

>>

IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com
 Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte
 nur unter Angabe der Quelle.
 Alle Rechte vorbehalten.
 Verantwortlich: Wolfgang Adelhardt (adelhardt@zenk.com),
 Daniela Schnell (schnell@zenk.com)

ZENK | BERLIN
 Reinhardtstrasse 29
 10117 Berlin
 Tel +49 30 247574-0
 Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG
 Hartwicusstrasse 5
 22087 Hamburg
 Tel +49 40 22664-0
 Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com

<<

dem Oberlandesgericht Köln haben sich die jeweiligen Parteien nun auf eine Zahlung - laut Presseberichten - in Höhe von 10,9 Millionen EUR zzgl. Zinsen geeinigt.

2. Rechtliches zum § 133 InsO

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO („Vorsatzanfechtung“) überraschen die Urteile des Landgerichts Köln im Grunde kaum.

Nach § 133 Abs. 1 InsO können Rechtshandlungen (z. B. eine Zahlung) rückwirkend bis zu 10 Jahre vom Insolvenzverwalter angefochten werden, wenn der spätere Insolvenzschuldner sie mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der Empfänger der Leistung davon Kenntnis hatte. Die Kenntnis des Empfängers von dem Vorsatz wird dabei gesetzlich vermutet, wenn er wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die übrigen Gläubiger benachteiligte. Bei erfolgreicher Insolvenzanfechtung muss der Gläubiger die so erhaltenen Beträge nach § 143 Abs. 1 InsO auch dann zurückzahlen, wenn er grundsätzlich einen Anspruch hierauf hatte.

Hierzu ist umfangreiche Rechtsprechung ergangen, nach welcher oftmals Indizien und Beweisanzeichen genügen, anhand derer der Tatbestand des § 133 InsO als gegeben angesehen wird.

a) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, kann auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners geschlossen werden, wenn dieser trotz Kenntnis seiner (drohenden) Zahlungsunfähigkeit Leistungen erbringt. Auch wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Schuldner einen konkreten einzelnen Gläubiger befriedigt, um ihn von einer Zwangsvollstreckung oder einem Gläubigerinsolvenzantrag abzuhalten, handele er mit Benachteiligungsvorsatz hinsichtlich der übrigen Gläubiger, wenn er weiß, dass er zur Zeit der Wirksamkeit der Leistung zahlungsunfähig ist (vgl. BGH, Urteil v. 10.01.2013, AZ: IX ZR 13/12).

Im Falle des Teldafax Konzerns ist das LG Köln davon ausgegangen, dass Zahlungsunfähigkeit spätestens seit Ende Oktober 2009 vorgelegen habe, da zu diesem Zeitpunkt die Zahlungen eingestellt worden seien.

Die Zahlungseinstellung begründet die gesetzliche Vermutung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO dafür, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Eine Zahlungseinstellung ist gemäß dem Bundesgerichtshof dasjenige nach außen hervorgetretene Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt,

>>

<<

dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (vgl. BGH, Urteil v. 21.06.2007, AZ: IX ZR 231/04).

Bereits die Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit könne eine Zahlungseinstellung begründen, wenn die Forderung von insgesamt nicht unbeträchtlicher Höhe ist (vgl. BGH, Urteil v. 19.11.2013, AZ: II ZR 229/11; Urteil v. 20.11.2001, AZ: IX ZR 48/01).

Eine Zahlungseinstellung hat das LG Köln im Falle von Teldafax darin gesehen, dass die Sponsorenzahlung in Höhe von knapp 3,8 Mio. EUR nicht zum vereinbarten Zahlungstermin, sondern erst mehr als sieben Wochen später an Bayer 04 Leverkusen gezahlt wurde.

Die Kenntnis von der eigenen Zahlungsunfähigkeit von Teldafax hat das Gericht darin erkannt, dass Teldafax schließlich bewusst über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen eine unstreitige Verbindlichkeit in erheblicher Höhe nicht beglichen hat. Bloße Sanierungshoffnungen, die anlässlich der Suche nach einem zahlungskräftigen Investor bei Teldafax u. U. bestanden haben mögen, seien nicht ausreichend, um diese Kenntnis zu beseitigen. Auch sei es unerheblich, dass Bayer 04 Leverkusen auf diese Zahlungen einen vertraglichen Anspruch hatte und Teldafax diesen Anspruch erfüllen wollte.

b) Kenntnis von dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei Bayer 04 Leverkusen

Im Hinblick auf die Kenntnis des Zahlungsempfängers vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Insolvenzschuldners genügt es, wenn der Zahlungsempfänger Umstände kennt, aus denen bei zutreffender Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt (vgl. BGH, Urteil v. 19.02.2009, AZ: IX ZR 62/08). Dabei darf sich ein Gläubiger nicht auf Vertröstungen durch den Schuldner über seine Leistungsfähigkeit verlassen, wenn diese nicht belegt sind (vgl. BGH, Urteil v. 26.06.1997, AZ: IX ZR 203/96). Auch die fehlerhafte Bewertung der Umstände schützt den Gläubiger nicht vor einer Anfechtung.

Das Landgericht Köln ist davon überzeugt gewesen, dass Bayer 04 Leverkusen solche Hinweise bekannt waren, nach denen zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit zu schließen gewesen sei. Angesichts der erheblichen Höhe des mehr als sieben Wochen anhaltenden Zahlungsrückstandes von Teldafax mit den Sponsorenzahlungen im Herbst 2009 und des Umstandes, dass die Zahlungspflicht selbst nicht bestritten wurde, habe Bayer 04 Leverkusen bei zutreffender Bewertung auf die Zahlungsunfähigkeit schließen müssen.

Auch aus dem Umstand, dass Teldafax Anfang November 2009 die ausste-

>>

<<

hende Rate des Sponsorengeldes zunächst gezahlt habe, hätte Bayer 04 Leverkusen nicht schlussfolgern können, dass die Zahlungsunfähigkeit beseitigt worden sei, schließlich habe Teldafax auch für folgende Zahlungen um erneute Stundungen gebeten.

c) Objektive Gläubigerbenachteiligung

Eine ebenfalls erforderliche objektive Gläubigerbenachteiligung nach § 129 InsO ist in den meisten Anfechtungsfällen gegeben – sie ist bereits darin zu sehen, dass die Masse, die zur Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung steht, verkürzt wird. Dies hat das LG Köln auch in diesem Fall als gegeben angesehen.

3. Fazit

Der prominente aktuelle Fall zeigt erneut auf, welche Reichweite die Insolvenzanfechtung haben kann. Insbesondere dadurch, dass die Rechtsprechung zahlreiche Indizien und Beweisanzeichen für die Erfüllung der Anfechtungstatbestände genügen lässt, ist es in der Praxis für diejenigen, die vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommen werden, oftmals schwer die Rückzahlung abzuwenden.

Bereits bei Nichtzahlung bzw. deutlich verspäteter Zahlung auf eine unstrittige, der Höhe nach erhebliche Zahlungsverpflichtung geht die Rechtsprechung u. U. vom Vorliegen der Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO aus. Auch die Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Stundungen der Forderung können nach Rechtsprechung des BGH Indizien für die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sein.

In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Zahlungen, die bis zu zehn Jahre vor dem eigentlichen Insolvenzantrag erfolgten, im Risiko stehen können.

In derartiger Situation sind Gläubiger gut beraten, wenn sie den Risiken z. B. durch entsprechende vertragliche Gestaltungen, entgegensteuern. Je nach Situation sollte auch die Überlegung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zu lange hinausgeschoben werden.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.

DANIELA SCHNELL • schnell@zenk.com

WOLFGANG ADELHARDT, LL.M. • adelhardt@zenk.com